

BETRIEBSANWEISUNG
über den Einsatz von Persönlichen Schutzausrüstungen
nach BG-Regel „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“
(BGR 192)

ART DER PERSÖNLICHEN SCHUTZAUSRÜSTUNG

Schutzbrillen

Gestellschutzbrillen, Korbbrillen

SCHUTZZIELE



Schutzbrillen sollen die Gefährdung der Augen durch umherfliegende Splitter und Fragmente (z. B. durch Explosionen, Implosionen, Bruch und Zerreißen) sowie verspritzende Stoffe (z. B. beim Um- und Abfüllen, durch Siedeverzüge, heftige Reaktionen, Gasentwicklung, Explosionen, Implosionen) verhindern.

EINSATZ UND VERHALTENSREGELN



Bei allen Laborarbeiten sind Gestellschutzbrillen mit Seitenschutz zu tragen.

Bei Tätigkeiten mit besonders gefährlichen Stoffen (sehr giftige, krebserzeugende, erbgutverändernde, reproduktionstoxische, besonders schwere Augenverletzungen verursachende Stoffe) Korbbrille tragen.

Beim Umfüllen größerer Mengen korrosiver Stoffe Korbbrille tragen.

Schutzbrillen wegen Kontaminationsgefahr nicht auf dem Labortisch ablegen.

Sind optisch korrigierte Gläser erforderlich, können entsprechende Schutzbrillen formlos beantragt werden. Der Vorgesetzte ist gegebenenfalls über eine Verschlechterung der Sehstärke, die eine Neuanschaffung einer Schutzbrille erforderlich macht, zu informieren.

VERHALTEN BEI MÄNGELN

Bei verkratzten Gläsern Austausch veranlassen.

Bei Defekten am Gestell Reparatur veranlassen.

Verloren gegangene Seitenschutzteile ersetzen lassen.

Nicht bequem sitzende Brillen vom Fachmann anpassen lassen.

Bei Sehproblemen Augenarzt konsultieren.

LAGERUNG, REINIGUNG UND PFLEGE

Schutzbrillen immer in sauberer Verpackung oder Etui lagern und bereithalten.

Bei Verschmutzungen mit mildem Reinigungsmittel und warmem Wasser reinigen.

AN- UND ABLEGEN

Beim Aufsetzen auf guten und sicheren Sitz achten.